

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 7.

Dresden, am 10. November

1881.

Siebente öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 8. November 1881.

Inhalt:

Directorialvortrag, die Rückgabefrist der stenographischen Niederschriften betr. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 15, den Rechenschaftsbericht d. Brandversicherungscommission über die Verwaltung der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1879/80 betr., und dessen Verweisung an die Rechenschaftsberichtsdeputation. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 17, die Erläuterung und Begründung des Postulats Cap. 69, III der Zusätze betr., und dessen Verweisung an die Finanzdeputation. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 18, die beabsichtigte Erwerbung und Einrichtung eines Gebäudes für die Amtshauptmannschaft Lößau betr., und dessen Verweisung an die Finanzdeputation. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung 11 Uhr 3 Minuten Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister von Kostitz-Wallwitz und Freiherrn von Könnert, der Herren königl. Commissare geh. Regierungsräthe Edelmann, Schmiedel und von Koppenfels, sowie in Anwesenheit von 78 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Zur Registrande ist nichts eingegangen.

Wir können daher sofort zur Tagesordnung selbst übergehen und zwar: Directorialvortrag, die Frist zur Auslegung der stenographischen Niederschriften betreffend.*)

Der Herr Secretär Richter wird der Kammer Vortrag darüber erstatten.

Secretär Richter (Charandt): Meine Herren! In der vierten öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 5. November d. J. ist über die Durchsicht der stenographischen Niederschriften seitens der Herren Kammermitglieder Directorialvortrag erstattet worden und die Erste Kammer hat einstimmig darüber Beschluß gefaßt. Das Directorium der Zweiten Kammer hat Kenntniß von diesem Beschluß erhalten und schlägt Ihnen vor, ebenfalls denselben Beschluß zu fassen. Ich erlaube daher mir, Ihnen den Beschluß vorzulesen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Frist für die Durchsicht der in der Kanzlei ausgelegten stenographischen Niederschriften auf Abends 6 Uhr des auf den betreffenden Sitzungstag folgenden Tages dergestalt zu beschränken, daß, wenn und insoweit die Durchsicht und Einreichung der stenographischen Niederschriften bis dahin nicht erfolgt sein sollte, die Redaction der Landtags-Mittheilungen berechtigt ist, ohne Weiteres die erhaltenen Neben zum Abdruck zu bringen; daß jedoch, wenn die fragliche Niederschrift, ohne vorher von dem betreffenden Sprecher corrigirt oder ratthabirt worden zu sein, zum Druck befördert werden muß, dann dies allemal beim Druck zu bemerken ist.“

Das Directorium der Kammer schlägt Ihnen vor, diesem Beschlusse der Ersten Kammer ebenfalls beizutreten.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?
— Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, auch für die Dauer dieses Landtags diesen Bestimmungen nachzukommen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret Nr. 15, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission über die Verwaltung der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1879/80 betreffend.

(Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. b. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 15.)

*) Vergl. M. I. R. S. 17f.

II. R. (1. Abonnement).